



REACH aus der Sicht der Bauwerksabdichter und Asphaltierer

Stand: Mai 2018

Bei der Errichtung von Bauwerken jeglicher Art sind die Arbeiten der Bauwerksabdichter nicht wegzudenken. Neben den Leistungen für die Sicherung des Objektes gegen Grundwasser und Feuchtigkeit im Kellerbereich sind die Flachdachabdichtungen ebenfalls ein wichtiges Betätigungsfeld. Diese Arbeiten gehören zu den wichtigsten Leistungen, um Wassereintritte in das Objekt hintanzuhalten und damit den Baukörper vor schädlichem Feuchtigkeitseinfluss zu schützen. Durch die vielfältigen Anwendungsgebiete von Walz- und Gussasphalten (unter Verwendung verschiedenster Rezepturen) im öffentlichen und privaten Bereich sind praktisch alle Arbeiten der Asphaltierer durch die REACH-Verordnung betroffen.

REACH – FACTS IN KÜRZE

- » Bauwerksabdichter und Asphaltierer sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- » Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- » Ein Bauwerksabdichter oder Asphaltierer wird Importeur, wenn er Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz).
- » Überprüfen Sie die Gemische und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- » Sollten Sie alle Gemische und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- » Sollten Sie Gemische und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- » Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender“.



SICHERHEITSDATENBLATT

Eines der wichtigsten Instrumente für den Bauwerksabdichter oder Asphaltierer ist das Sicherheitsdatenblatt. Bei der Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Bauwerksabdichter oder Asphaltierer. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Des Weiteren sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser Arbeitsstoffe für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, die Handhabung, die Lagerung, den Transport und die Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die „alte“ Sicherheitsdatenblatttrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

WICHTIG:

Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache in Verantwortung des Lieferanten fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln.

Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

REACH – ANLEITUNG FÜR BAUWERKSABDICHTER UND ASPHALTIERER

ERZEUGNISSE AUS DER SICHT VON REACH

- » Abdichtungsbahnen (Folien und Vliese)
- » Abdichtungsbahnen auf Bitumen- und Kunststoffbasis
- » Wärmedämmstoffe auf Kunststoff- und Mineralfaserbasis
- » Speier und Ablaufschürzen
- » div. Holzzeugnisse (z. B. Platten, Matten, Staffeln)
- » Walzasphalt
- » Gussasphalt

Beispiele von REACH-relevanten Stoffen in Erzeugnissen

- » Bitumenbahnen: Zemente, Mischöle, Bitumen, Kunststoffe, Verzögerer, Beschleuniger
- » Holzspanplatten V100: Formaldehyd, Phenolharz
- » Wärmedämmstoffe: PVC, Polystyrol, Glas
- » Gussasphalt: Bitumen, Füller, Standkorn, Wachse, ...
- » Walzasphalt: Bitumen, verschiedene Gesteinssorten, Naturasphalte, ...

Beispiel Bitumenbahnen

Ein Bauwerksabdichter importiert Bitumenbahnen aus dem EU-Ausland. Bitumen enthält polyaromatische Kohlenwasserstoffe. Diese können ab dem 01. Juni 2009 in die Liste der besorgniserregenden Stoffe aufgenommen werden. Auch wenn deren Freisetzung aus der Bitumenbahn nicht beabsichtigt ist, können den Bauwerksabdichter Verpflichtungen treffen.

Als Importeur der gefertigten Bitumenbahn muss er (frühestens ab 01. Juni 2011) den besorgniserregenden Stoff anmelden, wenn

- » der besorgniserregende Stoff von über 1 Tonne pro Jahr in den betroffenen Erzeugnissen enthalten ist,
- » dieser Stoff im Erzeugnis in einer Konzentration von über 0,1 Masseprozent enthalten ist,
- » er eine Exposition von Mensch und Umwelt bei vernünftiger Anwendung (inkl. Entsorgung) nicht ausschließen kann.

Bei solchen besorgniserregenden Stoffen ist der Bauwerksabdichter mengenunabhängig verpflichtet, seinen Abnehmern und Verbrauchern auf Verlangen verfügbare Informationen, zumindest den Namen zum betroffenen Stoff, bekanntzugeben.

Aus einem Erzeugnis freigesetzte Stoffe sind durch REACH reglementiert. Siehe auch WKÖ-Folder „Erzeugnisse unter REACH.“

GEMISCHE AUS DER SICHT VON REACH

Der Bauwerksabdichter verwendet für die Vorbehandlung von Estrichen und Betonoberflächen Grundierungen und Spachtelungen. Abdichtungen werden im Allgemeinen verklebt oder bei Folienabdichtungen lose verlegt und mechanisch befestigt bzw. mit schwerem Oberflächenschutz versehen. Viele dieser Arbeitsgänge nutzen Mittel, die REACH als Gemisch betrachtet.

Beispiele von Gemischen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen:

- » Klebstoffe: Lösemittel, Harze, Füllstoffe, Härter
 - » Vorstrich: Lösemittel, Polymerisate
 - » Spachtelmassen: Lösemittel, Zemente, Gips, Copolymerisate
 - » Reinigungsmittel: Tenside, Lösemittel, Säuren, Laugen
 - » Polyurethanschäume: Lösemittel, Treibmittel, Isocyanat
- Die hauptsächlich verarbeiteten Materialien des Bauwerksabdichters sind Abdichtungsbahnen und plastoelastische Spachtelmassen unterschiedlichster Art.

Zur Reinigung von Kleberresten werden oftmals Lösemittel, z. B. Alkohol, Benzin oder Aceton, eingesetzt. Diese Lösemittel betrachtet REACH als STOFFE. Lösungsmittelgemische aus zwei oder mehreren Stoffen sind Gemische.

Z. B. eine plastoelastische Spachtelmasse

Eine Spachtelmasse fällt gemäß REACH unter die Kategorie eines Gemisches. Für den Bauwerksabdichter ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- » Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.
- » Er muss beim Umgang mit dem Klebstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen.
- » Wenn die Verwendung des Klebstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben (siehe auch Standardfragebogen auf www.wko.at/reach).
- » Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- » Er muss die zum Klebstoff erhaltenen Informationen mindestens zehn Jahre aufbewahren.



➤ **Auch Erzeugnisse, Gemische und Stoffe, die nicht unmittelbar mit dem Bauwerksabdichter oder Asphaltierer in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätte, Büro, Druckerpatronen, Toner etc.).**

Bezieht ein Bauwerksabdichter seinen PU-Schaum aus dem EU-Ausland (Achtung: Auch z.B. die Schweiz ist EU-Ausland!!!), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Bauwerksabdichter die genaue Zusammensetzung des PU-Schaumes kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall, hat der Bauwerksabdichter volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwändig!

Z. B. ein im Handel erhältlicher PU-Schaum (der aus einer Vielzahl von Stoffen besteht) hat laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

» Diphenylmethandiisocyanat	<40%
» 1,1,1,2-Tetrafluorethan	<15%
» Isobutan	<10%
» Dimethylether	<3%
» Ethandiol	<6%

Daher:

Als Bauwerksabdichter sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importierens von Gemischen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen!!! Registrieren ist ein sehr teures und aufwändiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

TIPP:

Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Bauwerksabdichter oder Asphaltierer) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

Für alle Asphaltierer gilt:

In der Regel werden alle Asphalt verarbeitenden Betriebe als nachgestellte Anwender gesehen, sofern sie keine Mischanlage betreiben oder Stoffmengen, die über den Schwellenwerten liegen, aus dem EU-Ausland beziehen.

Achtung! Alle Mischanlagenbetreiber müssen sich intensiv mit den REACH-Vorschriften auseinandersetzen!

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Komm.Rat LIM-Stv. Gerhard FREISINGER
 Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
 Tel.: 0316/40 12 96, E-Mail: gfreisinger@sv-freisinger.at

Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK
 Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ
 Tel.: 05 90 900-4393, E-Mail: marko.susnik@wko.at

Mag. Norbert NEUWIRTH
 AUVA
 Tel.: 05 93 93-20789, E-Mail: norbert.neuwirth@auva.at

Darius KERSCHBAUMER
 Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
 Tel.: 01/505 69 60-222, E-Mail: kerschbaumer@bigr4.at

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<http://www.unternehmensservice.at>
<http://www.wko.at/reach>
<http://reach.fcio.at>

IMPRESSUM

Medieninhaber: BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEPEGWERBE,
 Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien; Tel.: 01/505 69 60-222, Fax: 01/505 69 60-240;
 E-Mail: baunepegwerke@bigr4.at

Grafik und Produktion: Starmühler Agentur & Verlag, www.starmuehler.eu
 Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

2. Auflage (Stand: Mai 2018)